

Beitragssatzsatzung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Genthin OT Mützel

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i.V.m. den §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in ihrer aktuellen Fassung und des § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Genthin OT Mützel vom 02.03.2006, hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 26.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitragssätze werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung vom 02.03.2006 aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

In die Beitragserhebung werden folgende, in den Jahren 2004 durchgeführten Investitionsmaßnahmen einbezogen.

- 2004 Ausbau Windmühlenweg, Planungsleistungen, Bauleistungen
- 2004 Ausbau Freiheitstraße, Planungsleistungen, Bauleistungen
- 2004 Ausbau Käthe-Kollwitz-Platz/ -Straße, Planungsleistungen, Bauleistungen

§ 2

Es werden Beiträge für Grundstücke erhoben, die sich in der nach § 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge der Gemeinde Genthin OT Mützel zusammengefassten Abrechnungseinheit befinden und nach den Bestimmungen dieser Straßenausbaubeitragssatzung beitragspflichtig sind.

§ 3

Der Beitragssatz für das Jahr 2004 wird wie folgt beschlossen:

Jahr	Gesamtkosten	dav. Anliegeranteil	Bemessungsfläche	Beitragssatz
2004	598770,32 €	63345,98 €	: 227075,88 m ²	= 0,28 €/m ²

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Genthin, den 26.06.2008

Bernicke
Bürgermeister

Dienstsigel